

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Eingegangen

09. DEZ. 2005

OL: Hausin · Lübben · Maiwald
Biemer · Schulze · Herr

Az.: 5 B 5369/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn [REDACTED]

2. der Frau [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppener Straße 391, 26133 Oldenburg, - 206/2005 -

gegen

den Landkreis Leer, vertreten durch den Landrat,
Friesenstraße 46, 26789 Leer

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohunghat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - am 9. Dezember 2005 durch den
Einzelrichter beschlossen:Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage der bestehenden
Abschiebungsandrohung zu unterlassen, bis rechtskräftig über die unter

- 2 -

dem Aktenzeichen 5 A 5367/05 anhängige Klage der Antragsteller entschieden ist.

Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu beurteilende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung).

Die Antragsteller haben zutreffend Rechtsschutz nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegenüber der für sie zuständigen Ausländerbehörde gesucht. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in dem Bescheid vom 14.11.2005 gemäß § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG zu Recht vom Erlass einer erneuten Abschiebungsandrohung abgesehen. Die Antragsteller haben einen Folgeantrag gestellt, nachdem eine nach Stellung früherer Asylanträge ergangene Abschiebungsandrohung oder -anordnung vollziehbar geworden ist. Daher ist die „alte“ Abschiebungsandrohung aus dem Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17.08.1999 grundsätzlich weiterhin vollziehbar, ohne dass es einer erneuten Abschiebungsandrohung bedarf. Nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG darf - von der hier nicht einschlägigen Ausnahme in Satz 2 am Ende abgesehen - die Abschiebung erst nach der Mitteilung des Bundesamtes vollzogen werden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vorliegen und demgemäß ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt werden soll. Unabhängig von der Rechtsnatur dieser Mitteilung (vgl. einerseits Renner in Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl. 1993, § 71 AsylVfG, Rdnr. 43, der einen Verwaltungsakt annimmt und andererseits Funke-Kaiser, GK-AsylVfG, Stand März 1994, § 71 Rdnr. 158, 183) kommt vorläufiger Rechtsschutz gegen die Bundesrepublik Deutschland

- 3 -

- 3 -

mit dem Ziel, dem Bundesamt aufzugeben, der für die Abschiebung zuständigen Behörde mitzuteilen, dass trotz der Ablehnung der Durchführung des Folgeverfahrens nicht abgeschoben werden darf, nicht in Betracht (so aber Funke-Kaiser, aaO, § 71 Rdnr. 182 unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 12/4450, S. 27; ebenso Renner, aaO, § 71 AsylVfG, Rdnr. 49). Zwar kommt dem Bundesamt die Sachentscheidungsbefugnis darüber zu, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens vorliegen, so dass es nahe liegen könnte, dass die Bundesrepublik auch im gerichtlichen Anordnungsverfahren richtige Antragsgegnerin wäre, wenn ein Antragsteller geltend macht, dass Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG gegeben sind. Gleichwohl kommt ein Anordnungsverfahren gegen die Bundesrepublik angesichts der gesetzlichen Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes im Folgeantragsverfahren nicht in Betracht. Das Gesetz sieht in § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylVfG ausdrücklich vor, dass es zum Vollzug der Abschiebung keiner erneuten Abschiebungsandrohung bedarf und weist die weitere Prüfung der für die Abschiebung zuständigen Ausländerbehörde zu. Diese Regelung wäre überflüssig, wenn die Entscheidung des Bundesamtes im vorläufigen Rechtsschutzverfahren auch im Falle des § 71 Abs. 5 AsylVfG überprüft werden könnte, weil es dann auch bei der Regelung in § 71 Abs. 4 AsylVfG, wonach die §§ 34, 35 und 36 AsylVfG entsprechend anzuwenden sind, hätte verbleiben können.

Die Sonderregelung in § 71 Abs. 5 AsylVfG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere wird sie dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG gerecht. Zunächst hat der Asylbewerber, sofern er aus Rechtsgründen die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beanspruchen kann, ein - aufenthaltsrechtlich wie auch immer zu qualifizierendes - Bleiberecht (Kanein/Renner, aaO, § 55 Rdnr. 10 ff.). Hat das Bundesamt über den Folgeantrag entschieden, darf die Abschiebung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG erst erfolgen, wenn das Bundesamt die Entscheidung mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen des § 51 VwVfG nicht vorliegen. Ob die Abschiebung nach dieser Mitteilung vollzogen werden darf, ist im Verfahren zwischen der dann allein noch zuständigen Ausländerbehörde und dem Asylbewerber abzuklären.

Der Prüfungsumfang im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen die für die Abschiebung zuständige Ausländerbehörde umfasst nach alledem zum einen die Frage, ob die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens entsprechend der Mitteilung des Bundesamtes nach § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG an die Ausländerbehörde tatsächlich

- 4 -

- 4 -

nicht vorliegen. Insoweit muss sich die Ausländerbehörde aufgrund der rechtsstaatlich begründeten Gesetzesbindung eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise des Bundesamtes entgegenhalten lassen und gegebenenfalls von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen absehen. Zum anderen ist zu prüfen, ob Abschiebungshindernisse und Duldungsgründe einer Abschiebung des Asylbewerbers entgegenstehen.

Der Antrag der Antragsteller erweist sich unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe als begründet. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat in seinem Bescheid vom 14.11.2005 zu Unrecht angenommen, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht vorliegen.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG iVm § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG ist ein weiteres Asylverfahren dann durchzuführen, wenn ein Wiederaufgreifensgrund im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 - 3 VwVfG vorliegt und der Antragsteller ohne grobes Verschulden außerstande gewesen ist, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsbehelfs, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Zudem muss er den Antrag binnen 3 Monaten seit Kenntniserlangung von dem Grund für das Wiederaufgreifen stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Insbesondere liegt ein Wiederaufgreifensgrund nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG vor, weil eine nachträgliche Änderung der der ersten Sachentscheidung zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage zugunsten der Antragsteller eingetreten ist. Insoweit reicht aus, wenn der Asylbewerber glaubhaft und substantiiert einen geänderten Sachverhalt vorträgt. Es ist für die Beachtlichkeit des Folgeantrages nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag tatsächlich zutrifft und die Furcht vor politischer Verfolgung begründet erscheinen lässt. Lediglich in den Fällen, in denen das glaubhafte und substantiierte Vorbringen von vornherein und nach jeder vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, einen Asylanspruch zu begründen, darf von der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgesehen werden (vgl. BVerfG, Beschluss v. 24. Juni 1993 - 2 BvR 541/93 - NVwZ RR 1994, S. 56.) Davon wird zwar regelmäßig bei Staaten im Sinne der §§ 29 a, 26 a AsylVfG auszugehen sei, nicht jedoch bei sonstigen Ländern. Bei ihnen verbietet sich regelmäßig eine vorweggenommene, abschließende "Asylerfolgswürdigung".

- 5 -

- 5 -

So verhält es sich auch hier. Es ist nicht von vorn herein und nach jeder Betrachtungsweise ausgeschlossen, dass die vom Antragsteller behaupteten Beeinträchtigungen aufgrund der religiösen Zugehörigkeit der Antragsteller zur Gruppe der Chaldäer geeignet sind, eine Gefährdung durch religiös motivierte Verfolgung der Antragsteller bei einer erneuten Rückkehr in ihr Heimatland zu begründen. Ob es sich so verhält, wird im anhängigen Klageverfahren 5 A 5367/05 ggf. durch eine Beweisaufnahme zu klären sein. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens nach §§ 71 AsylVfG, 51 Abs. 1 VwVfG liegen jedenfalls vor.

Darüber hinaus haben die Antragsteller hier unter Vorlage eines fachärztlichen Attests geltend gemacht, unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden, die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen könnte. Auch dies wird im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Keiser



Ausgefertigt:
Oldenburg - 9. DEZ. 2005
[Signature]
Justizangest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle